

Nichtamtlicher Theil.

Zum Entwurf eines Reichspressgesetzes.

II. *)

Die Verhandlungen des deutschen Journalistentags in Breslau am 9. und 10. Juli.

Wir entnehmen über diese Verhandlungen der Deutschen Allgemeinen Zeitung folgenden Bericht:

Die neulich schon mitgetheilten „Grundzüge zu einem Reichsgesetze über die Presse“ (Börsenbl. Nr. 145), wie sie der Versammlung zu Breslau vorgelegt waren, sind von dieser Versammlung mit einigen Aenderungen, beziehentlich Zusätzen angenommen worden. Wir geben dieselben in der Form, wie sie durch die Breslauer Beschlüsse festgestellt worden, nachstehend wieder, indem wir die betreffenden Aenderungen und Ergänzungen, soweit sie nicht lediglich redactioneller Natur sind, behufs leichterer Vergleichung der jetzigen mit der ursprünglichen Gestalt des Entwurfs durch gesperrte Schrift hervorheben:

§. 1. Zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Zeit-, Flug- und andern Druckschriften oder von bildlichen Darstellungen in bestimmten Geschäftslocalen bedarf es einer behördlichen Erlaubniß (Concession) nicht. Es gelten dafür lediglich die Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1869, §§. 14, 15, 148., und zwar auch in den deutschen Staaten, wo diese Gewerbeordnung noch nicht eingeführt ist.

§. 2. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgendeines der obigen Gewerbe kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden. Ulinea 3. in §. 148. der Gewerbeordnung, welches diese letztere Befugniß noch zuläßt, wird aufgehoben.

§. 3. Für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Schrift- oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten, sowie für das Anheften von Placaten gelten die Vorschriften in den §§. 43, 55, 57. der Deutschen Gewerbeordnung. Doch steht es Denen, welche einen Legitimationschein dazu besitzen, frei, die so erlangte Befugniß unter ihrer Verantwortung durch andere, auch minderjährige Personen ausüben zu lassen. In Bezug auf den Inhalt der zu vertreibenden Schriften sowie auf den Ort zur Anheftung von Placaten dürfen, abgesehen von privatrechtlichen Rücksichten, keine Beschränkungen stattfinden.

§. 4. Strafbare Handlungen, welche durch die Verbreitung eines Prekerzeugnisses verübt werden, unterliegen den einschlagenden Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs. Als Verbreitung im Sinne gegenwärtigen Gesetzes gilt es, wenn das betreffende Prekerzeugniß verkauft, öffentlich angeschlagen, an öffentlichen Orten, in Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten u. zu Jedermanns Einsicht ausgestellt oder ausgelegt, oder wenn es dergestalt vertheilt worden ist, daß jede beliebige Person ein Exemplar davon erhalten konnte. Die Ablieferung an die Post zum Zwecke der Versendung gilt noch nicht als Verbreitung. Den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse stehen gleich im Sinne dieses Gesetzes alle andern Vervielfältigungen von Schrift oder Bild auf mechanischem oder chemischem Wege.

§. 5. Für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerks haftet zunächst der Verbreiter (Sortimentsbuchhändler, Antiquar, Colporteur, Leihbibliothekar u.). Wenn jedoch auf dem Schrift- oder Bildwerke der Name des Druckers oder Herstellers (Photographen, Lithographen), oder des Verlegers, Redacteurs (Herausgebers) oder Verfassers angegeben ist, oder wenn der Verbreiter vor dem Schlusse der gerichtlichen Verhandlung eine dieser Personen dem Gerichte namhaft macht, und wenn die betreffende Person im Bereiche der Gerichtsbarkeit des Reichs sich befindet oder zu der Zeit der Verübung der Gesetzesübertretung sich befand, so soll angenommen werden, der Verbreiter habe im guten Glauben gehandelt und von der Strafbarkeit des Inhalts keine Kenntniß gehabt. Ausgenommen bleibt der Fall, wo die Beschaffenheit des verbreiteten Schrift- oder Bildwerks selbst oder die Art der Verbreitung die Annahme einer Unkenntniß des Verbreiters von dem strafbaren Inhalte ausschließt. Unter denselben Voraussetzungen, wie der Verbreiter, wird auch der Drucker oder Hersteller durch Nennung des Verlegers, Redacteurs (Herausgebers) oder Verfassers, der Verleger durch Nennung des Redacteurs (Herausgebers), dieser durch Nennung des Verfassers von der strafrechtlichen Verantwortlich-

keit frei. Doch muß rücksichtlich des Verfassers nachgewiesen werden, daß die Veröffentlichung des Schrift- oder Bildwerks mit seiner Genehmigung oder Zulassung geschah. Keine der obengenannten Personen kann gezwungen werden, ihren Vornamen zu nennen.

§. 6. Wenn ein Gericht (nach §§. 41, 42. des Deutschen Strafgesetzbuchs) auf die Vernichtung eines Schrift- oder Bildwerks erkennt, so kann ein solches Erkenntniß niemals ein allgemeines Vertriebsverbot einer ganzen Zeitung, Zeitschrift, Sammelschrift, eines mehrbändigen Werks, einer zusammenhängenden Reihenfolge von Bildern oder von Musikalien zur Folge haben. Ebensovienig darf ein derartiges Vertriebsverbot im administrativen Wege, auch nicht indirect durch Entziehung des Postdebets, verhängt werden. Dabei gilt es gleich, ob die betreffende Zeitung, Zeitschrift, Sammelschrift, Bilderserie u. im In- oder Auslande erschienen ist.

§. 7. Ueber alle Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, entscheiden Geschworene. Rückfallsbestrafungen finden bei den durch die Presse begangenen Gesetzesübertretungen nicht statt.

§. 8. Die durch ein Schrift- oder Bildwerk begangenen Verbrechen oder Vergehen verjähren binnen sechs, Uebertretungen binnen drei Monaten.

§. 9. Eine Beschlagnahme eines Schrift- oder Bildwerkes darf nur von einer richterlichen Behörde verfügt und nur kraft eines schriftlichen, den strafrechtlichen Grund der Verfolgung und den dadurch betroffenen Theil des Schrift- oder Bildwerkes genau bezeichnenden Befehls vollzogen werden. Ein Wiederabdruck des mit Beschlagnahme belegten Prekerzeugnisses ohne die als strafbar bezeichneten Stellen ist statthaft. Die Beschlagnahme hat sich streng auf diejenigen Theile eines Prekerzeugnisses zu beschränken, welche von der für strafbar erachteten Stelle nicht zu trennen sind, also z. B. bei Zeitungen, wenn das Hauptblatt allein etwas angeblich Straffälliges enthält, die Beilagen freizulassen. Ist die beschlagnehmende Behörde ein Einzelrichter, so hat derselbe sofort die Entscheidung der nächst zuständigen richterlichen Collegialbehörde über Fortstellung oder Wiederaufhebung der Beschlagnahme einzuholen. Diese Entscheidung, gegen welche es kein Rechtsmittel gibt, muß bei allen einmal wöchentlich oder öfter erscheinenden Zeitungen oder Zeitschriften binnen zwei, bei allen andern Schrift- oder Bildwerken binnen drei Tagen erfolgen. Hat eine Bestätigung der Beschlagnahme während dieser Frist durch die collegiale Gerichtsbehörde nicht stattgefunden, so tritt die Beschlagnahme von selbst außer Kraft, und jede längere Verhinderung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare kann als Eigenthumsverletzung von dem dadurch Geschädigten gerichtlich verfolgt werden. Auch steht es den Betheiligten frei, sofort neue Abdrücke des betreffenden Prekerzeugnisses (einschließlich der verfolgten Stellen) zu veranstalten. Außerdem sind die Betheiligten befugt, die Person, welche die Beschlagnahme verfügt hat, wegen Entschädigung gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Competenzconflicte dürfen in allen diesen Fällen nicht erhoben werden. Die Beschlagnahme darf sich niemals auf Exemplare erstrecken, die im Privatbesitze sind.

§. 10. Alle Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, oder welche der Presse und den Preßgewerben Leistungen oder Verpflichtungen auferlegen, die in diesem Gesetze keine Begründung finden, sind ungültig. Insbesondere sind aufgehoben die Zeitungscantionen, der Zeitungs- und Kalender-Stempel, die Abgabe von Inseraten, sowie jede andere Art der Besteuerung oder Belastung einzelner Prekerzeugnisse neben der allgemeinen Gewerbesteuer für die Preßgewerbe.

Zur Motivirung einiger der wichtigsten unter den obigen Zusätzen sei bemerkt, daß der Zusatz im §. 3. beschlossen ward mit Rücksicht auf die Praxis in England, wo der Verkauf der Zeitungen hauptsächlich durch Knaben geschieht, der in §. 5: „oder — sich befand“ dem badischen Preßgesetze, die Einschaltung in §. 9: „gegen welche es kein Rechtsmittel gibt“, dem königlich sächsischen entnommen ist, die Bestimmung wegen der Entschädigung (in ebendiesem Paragraphen) im Hinblick auf die oesterreichische Gesetzgebung und auf die damit dort gemachten praktischen Erfahrungen Aufnahme fand. Die andern Abweichungen sind theils Consequenzen aus dem an die Spitze gestellten Prinzip, theils Ergänzungen thatsächlicher Lücken in dem ursprünglichen Entwurfe (wie z. B. die Aufhebung des Kalenderstempels und der Inseratensteuer).

Es kommen nun noch einige dem Entwurfe des Berliner Ver-

*) I. S. Nr. 155.